

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

9C_130/2014

Urteil vom 24. März 2014

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Kern, Präsident,
Bundesrichter Meyer, Parrino,
Gerichtsschreiber R. Widmer.

Verfahrensbeteiligte
H._____,
vertreten durch Fürsprecher Gerhard Lanz,
Beschwerdeführer,

gegen

Pensionskasse X._____, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern
vom 7. Januar 2014.

In Erwägung,
dass das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Entscheid vom 7. Januar 2014 H._____
(geboren 1965) in teilweiser Gutheissung der von diesem eingereichten Klage zu Lasten der
Pensionskasse X._____ Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zugesprochen (Dispositiv-Ziffer
1) und die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet hat, dem Versicherten die Parteikosten, gerichtlich
festgesetzt auf Fr. 3'984.45 (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer), zu ersetzen (Dispositiv-
Ziffer 4),
dass H._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen lässt mit dem Antrag,
Dispositiv-Ziffer 4 des kantonalen Entscheids sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, die
Höhe der von der Pensionskasse zu bezahlenden Parteientschädigung einlässlich zu begründen und
neu festzusetzen,
dass die Pensionskasse und das Bundesamt für Sozialversicherungen auf eine Vernehmlassung
verzichten,
dass sich die Beschwerde einzig gegen die Herabsetzung der im vorinstanzlichen Verfahren mittels
Einreichung einer Kostennote des Rechtsvertreters geltend gemachten Parteientschädigung durch
das kantonale Gericht richtet,
dass das BVG keine Bestimmung zur Festsetzung und Bemessung der Parteientschädigung kennt
und das ATSG (Art. 61 lit. g) auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge keine Anwendung findet,
sodass die Reduktion der gemäss Kostennote beanspruchten Parteientschädigung für das
Klageverfahren vor Vorinstanz offensichtlich auf kantonalem Recht beruht, auch wenn sich dies aus
den Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht explizit ergibt,
dass bei einer Beschwerde, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen
Entscheid richtet, die Verletzung blossen kantonalen Rechts keinen selbstständigen
Beschwerdegrund bildet,
dass die Beschwerde führende Person vielmehr darzulegen hat, inwiefern der beanstandete Akt
gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95),

dass hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von

kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246, 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255) der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht gilt, weshalb insofern eine qualifizierte Rügepflicht gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68, 135 V 94 E. 1 S. 95; Urteile 9C_813/2013 vom 27. Januar 2014 E. 1, 8C_520/2013 vom 10. September 2013),
dass die Parteien nach Art. 29 Abs. 2 BV Anspruch auf rechtliches Gehör haben,
dass das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid zu begründen hat, wobei sie sich nicht mit allen Parteistandpunkten auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss, sondern sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken kann,
dass die Begründung so abgefasst sein muss, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann,
dass wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden müssen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen),
dass der Beschwerdeführer mit einlässlicher Begründung rügt, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie die Entschädigung gemäss Kostennote um nahezu zwei Drittel gekürzt habe, ohne diese Reduktion nachvollziehbar zu begründen,
dass mit den in der Beschwerde erhobenen Einwendungen zur fehlenden Begründung der Kürzung des Anwaltshonorars von Fr. 10'088.- auf Fr. 3'500.- im Lichte des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV hinreichend begründet wird,
dass das Verwaltungsgericht, das die geltend gemachten Parteikosten im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als ungeboten hoch erachtet, ansonsten jedoch keine weiteren Argumente für die Kürzung nennt, Art. 29 Abs. 2 BV verletzt habe,
dass die Vorinstanz mit diesen ungenügenden Ausführungen zur Höhe der Parteikosten den verfassungsmässig garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, ist es doch mangels hinreichender Begründung nicht möglich, den Entscheid im Entschädigungspunkt sachgerecht und in Kenntnis der für die Vorinstanz bezüglich Höhe der Entschädigung massgebenden Gesichtspunkte anzufechten,
dass der vorinstanzliche Entscheid hinsichtlich der Parteikosten (Dispositiv-Ziffer 4) zufolge Verletzung des rechtlichen Gehörs ungeachtet der Stichhaltigkeit der Einwendungen zur Höhe der zugesprochenen Parteientschädigung aufzuheben ist (vgl. zur formellen Natur des rechtlichen Gehörs BGE 127 V 437 E. 3d/aa), während in materieller Hinsicht auf den Rechtsstreit schon deshalb nicht einzutreten ist, weil der Beschwerdeführer die Anwendung des massgebenden kantonalen Rechts durch die Vorinstanz gar nicht rügt,
dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG),
dass die Beschwerde offensichtlich begründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG erledigt wird,

erkennt das Bundesgericht:

1.
In Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, wird Dispositiv-Ziffer 4 des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Januar 2014 aufgehoben.
2.
Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat über die Parteientschädigung im Sinne der Erwägungen neu zu entscheiden.
3.
Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.
4.
Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'500.- zu entschädigen.
5.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 24. März 2014
Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kernen

Der Gerichtsschreiber: Widmer